

Zenon Nowak, Internationale Schiedsprozesse als ein Werkzeug König Sigismunds in Ostmittel- und Nordeuropa 1411–1425, *Blätter für deutsche LG* 111 (1975) S. 172–188, behandelt die Anwendung des Schiedsprozesses durch König Sigismund in den Auseinandersetzungen zwischen dem Deutschen Orden und Polen-Litauen sowie zwischen Dänemark und Holstein um den Besitz Schlesiens. Beide Schiedsgerichtsregelungen brachten den jeweiligen Streit nicht zum Abschluß, und der Vf. zeigt, daß das Schiedsverfahren von König Sigismund ausschließlich als politisches Werkzeug eingesetzt wurde, das er so lange ausspielte, bis er sich für eine der streitenden Parteien erklärt hatte. D. J.

*Proceedings of the Fourth International Congress of Medieval Canon Law*, Toronto, 21–25 August 1972, Edited by Stephan Kuttner (*Monumenta Iuris Canonici*, Series C: Subsidia Vol. 5) Città del Vaticano 1976, Biblioteca Apostolica Vaticana, XXIV u. 541 S. — Unmittelbar vor dem fünften internationalen Kongreß für mittelalterliches Kirchenrecht in Salamanca im September 1976 erscheinen die Berichte des vierten, deren Umfang und Zahl beinahe auf das Doppelte im Verhältnis zur letzten Kanonistentagung angewachsen sind (vgl. DA 29, 301 f.): Ausdruck sowohl eines gesteigerten Sachinteresses wie der verbesserten materiellen Grundlage des als Kommunikationszentrum unentbehrlichen Institute of Medieval Canon Law, über dessen jüngste Geschichte — die Verbindung mit der Robbins-Collection und die Übersiedlung von der Yale-University (New Haven) zur University of California (Berkeley) — St. Kuttner im Rahmen der Kongreßchronik berichtet. Die insgesamt 25 Beiträge sind nach Sachgruppen geordnet, eingeleitet mit dem Thema „Manuscripts and Texts“. Ch. Munier, *Canones conciliorum Africae qui in Gratiani Decreto citantur, cum indicatione fontium* (S. 3–10), beschreibt — ein Nebenprodukt seiner 1974 erschienenen Edition der afrikanischen Konzilien und anknüpfend an frühere Studien — über welche Zwischenquellen und in welcher Version Gratian (meist sind es die *Collectio Hispana* und die pseudoisidorischen Dekretalen) Kanones afrikanischer Konzilien in sein Dekret aufgenommen hat. — A. Vetulani und W. Uruszczak, *L'oeuvre d'Omnebene dans le MS 602 de la Bibliothèque municipale de Cambrai* (S. 11–26), untersuchen die Eigenleistung des ihrer Meinung nach zwischen 1148 und 1150/55 tätigen Dekretisten Omnebene, den sie Paucapalea überlegen und Roland Bandinelli (= Alexander III.) gleichwertig finden. — M. Bertram, *Aus kanonistischen Handschriften der Periode 1234–1298* (S. 27–44), gibt für diese quellenkundlich noch schlecht erschlossene Zeit einen souveränen, hauptsächlich gattungsgeschichtlichen Überblick mit aufschlußreichen Beispielen: schon bei den päpstlichen Dekretalensammlungen liege die Frage der Genesis und des Aussehens im Dunkeln, ebenso fehle eine Übersicht und Prüfung der vielen Liber-Extra-Handschriften, und die zahlreichen Glossen sind so unterschiedlicher Art, daß sie sich schwer erfassen und systematisieren lassen. Wie reich die Ausbeute präziser Analyse sein kann, zeigt B. am Schluß an drei bislang unbekannten Beispielen: an einer Serie von Kommentaren (Paris, BN lat. 14328), die teilweise von einer erfrischenden Direktheit sind, an einer Vorlesung eines Jacobus Falconarius (Vat. lat. 2590) und an einem neuen Kommentar zum Liber Extra des französischen Kanonisten Petrus de Sampsona († ca. 1260) (Saint-Omer 546). — D. M. Owen, *The Practising Canonist: John Lydford's Notebook* (S. 45–51), hat eine Edition dieses Notizbuchs aus der zweiten Hälfte des 14. Jh. vorbereitet, dessen Vf. Offizial in der Diözese Winchester und Archidiakon von Totnes (Grafsch. Devon) war. — Das Thema „Canonical Doctrine“ behandeln folgende Beiträge: St. Chodorow, *Ideology and Canon Law in the Crisis of 1111*